

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 25 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.10.2010 folgende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Cottbus und für den Grundschulteil der Bauhausschule der Stadt Cottbus.

§ 3

Zuordnung

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule/Grundschulteil ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 Einzugsbereiche).
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.
- (4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt in der örtlich zuständigen Grundschule.
- (5) Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule.

§ 4

Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

(3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Grundschule/Grundschulteil	Zügigkeit	Veränderungen der Zügigkeit/Einzugsbereich
R.-Hildebrandt-Grundschule	4	
C.-Kolumbus-Grundschule	3	
C.-Blechen-Grundschule	2	
A.-Lindgren-Grundschule	3	
Bauhausschule/Grundschulteil	1	
E. Kästner Grundschule	2	
W.-Nevoigt-Grundschule	3	
Sportbetonte Grundschule	2	
Fröbel-Grundschule	2	
21. Grundschule	4	
Grundschule Sielow	2	
Grundschule Dissenchen	2	
R.-Lakomy-Grundschule	2	

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Cottbus, 02.11.2010

gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus